

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT



Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2012

04

109 – 144

Beiträge

Die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Kfz-Kaskoversicherung

Andreas Riedler und Stefan Lahnsteiner ↻ 112

Gleitschutzvorrichtung im Kraftfahrrecht Martin Kind ↻ 119

Checkliste

Neues im Luftfahrtrecht 2012 Joachim J. Janezic ↻ 127

Rechtsprechung

Keine Gefährdungshaftung für ordnungsgemäß
abgestelltes Luftfahrzeug Georg Kathrein ↻ 131

Haftung des Luftfrachtführers für Schäden in Zolllager ↻ 133

Verunstaltungsschädigung bei Narben
im Großzehenbereich ↻ 135

Judikaturübersicht Verwaltung

Bei unglaubwürdiger Nachtrunkbehauptung
kein SV-Gutachten einholen ↻ 137

Mehrere Verletzungen der verkehrsrechtlichen Auskunftspflicht
hindern Einbürgerung ↻ 139

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Naturalistic Driving

Elisabeth Ströbitzer und Martin Winkelbauer ↻ 141

ZVR 2012/55

Strategie Verkehr;
Pilotenlizenz;
Eisenbahn;
Fahrtenschreiber;
freier
Warenverkehr

Neues aus Brüssel und Luxemburg

Die EU-Aktivitäten im Verkehrsbereich standen auch Ende 2011 ganz unter dem Motto „Connecting Europe“ – sei es bei der Entwicklung eines neuen Verkehrs(kern)netzes (TEN-V), der Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für die Erteilung von Pilotenlizenzen oder beim Aufbau eines europäischen Eisenbahnraums. IdS judizierte auch der EuGH, dass ein sektorales Fahrverbot auf der Inntalautobahn in Tirol eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt.

Von Othmar Thann^{*)}

Inhaltsübersicht:

- A. Verordnungsvorschlag für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)
- B. VO zur Harmonisierung der Anforderungen an die Qualifikation und die medizinische Tauglichkeit von Piloten
- C. Vorschlag der RL über einen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum – Werdegang
- D. Verordnungsvorschlag für eine Neufassung der Fahrtenschreibervorschriften
- E. Erneute Aufhebung des sektoralen Fahrverbots auf der A12

A. Verordnungsvorschlag für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)¹⁾

Die derzeit geltenden TEN-V-Leitlinien²⁾ haben bisher ihr Ziel verfehlt, ein kohärentes Verkehrsnetz als Bei-

^{*)} Herzlichen Dank an Frau Dr. *Claudia Riccabona-Zecha* für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

¹⁾ Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, KOM(2011) 650 endg.

²⁾ In Form eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates, 661/2010/EU – als Neufassung „im Interesse der Klarheit“ des Beschlusses 1692/96/EG.

trag zur Stärkung des Binnenmarkts einzurichten. Das nunmehr von der Kommission vorgelegte Maßnahmenpaket ist das Ergebnis eines langen Konsultationsverfahrens und bezweckt – wie auch das Weißbuch Verkehr 2011³⁾ – nahtlose, alle Verkehrsträger integrierende Verkehrsströme zu schaffen und die grenzüberschreitende Koordinierung zu verbessern; damit sollen Verkehrsengpässe beseitigt werden. Der Aufbau des TEN-V erfolgt in einer „Zwei-Ebenen-Struktur“, bestehend aus einem Gesamtnetz (Fertigstellung bis Ende 2050) und einem **Kernnetz**⁴⁾ mit zehn Korridoren (bis Ende 2030), wobei EU-Mittel und -Maßnahmen auf das Kernnetz mit der Verknüpfung zentraler Verkehrsknotenpunkte ausgerichtet sind: Vorgesehen sind zB die Herstellung noch fehlender grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen, eine Modernisierung der Infrastruktur und der Aufbau multimodaler Knoten.

B. VO zur Harmonisierung der Anforderungen an die Qualifikation und die medizinische Tauglichkeit von Piloten⁵⁾

Die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) erarbeiteten Vorschriften legen erstmals einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen für die Erteilung von **Berufs- und Privatpilotenlizenzen** fest. Vereinfacht gesagt kann dadurch jeder, der eine nationale Pilotenlizenz besitzt, innerhalb der EU fliegen, ohne zusätzliche Anforderungen erfüllen zu müssen. Darüber hinaus werden neue Pilotenlizenzen für **Leichtflugzeuge** und zugehörige Tauglichkeitsanforderungen eingeführt. Für die Zukunft geplant sind außerdem Ergänzungen betreffend EU-weiter Vorschriften für Luftfahrtbehörden, Ausbildungseinrichtungen für Piloten, flugmedizinische Zentren und Simulatoren.

C. Vorschlag der RL über einen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum – Werdegang

Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag im September 2010 vorgelegt.⁶⁾ Beim Verkehrsministerrat im Dezember 2011 konnte nun eine politische Einigung zum Recast des ersten Eisenbahnpakets erreicht und somit die erste Lesung abgeschlossen werden. Der Ball liegt jetzt wieder beim Europäischen Parlament für die zweite Lesung. Nach Forderung des Parlaments soll die Kommission bis Ende 2012 noch Vorschläge über die komplette Trennung von Netzbetreiber und Bahnunternehmen sowie über die Marktöffnung des inländischen Personenverkehrs einbringen.

D. Verordnungsvorschlag für eine Neufassung der Fahrtenschreibervorschriften⁷⁾

Durch den Einsatz technisch fortschrittlicherer, „**intelligenter**“ **Fahrtenschreiber**, deren Standortdaten mithilfe von Satellitenanbindung automatisch aufgezeichnet und damit auch von überall abrufbar sind, will die Kommission die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern im Straßengüter- und -personenverkehr besser durchsetzen und die Verwaltungslasten

für Straßenverkehrsunternehmen und Kontrollbehörden verringern. Im Dezember 2011 verständigte sich der Rat auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag der Kommission vom Juli 2011. Der Plan, zur Abschreckung gegen Missbrauch die Fahrerkarte in den Führerschein zu integrieren, wurde hingegen vorläufig zurückgestellt; dies soll im Zusammenhang mit der Änderung der Führerschein-RL 2006/126/EG erörtert werden.

E. Erneute Aufhebung des sektoralen Fahrverbots auf der A12⁸⁾

Bereits 2005 hatte der EuGH ein ähnliches sektorales Fahrverbot auf der A12 Inntalautobahn, einer der wichtigsten Verbindungswege zwischen Süddeutschland und Norditalien, als Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit gewertet und eine entsprechende Vertragsverletzung durch die Republik Österreich festgestellt.⁹⁾ In der Folge hatte sich Tirol um eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung bemüht; dazu wurde das neue sektorale Fahrverbot für Lkw über 7,5t für bestimmte Güter^{10),11)} einerseits als Teil eines Maßnahmenbündels – mit variablem Tempolimit von 100 km/h sowie einem Fahrverbot für Lastkraftwagen bestimmter Euroklassen – zur Verbesserung der Luftqualität für eine (nunmehr auch längere) Teilstrecke der Inntalautobahn konzipiert. Andererseits wurde auch versucht, Transportalternativen¹²⁾ für die betroffenen Gütertransporte zu schaffen. Nach Ansicht des EuGH war jedoch auch das neue sektorale Fahrverbot als eine Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen iSv Art 28 und 29 EGV einzuordnen und nicht mit dem freien EU-Warenverkehr¹³⁾ vereinbar sowie unverhältnismäßig, die Auswahl der Güter im Übrigen willkürlich und diskriminierend; darüber hinaus wäre das Verbot erlassen worden, ohne weniger einschränkende Maßnahmen – wie zB eine ständige Geschwindigkeitsbeschränkung – ausreichend zu prüfen und deren Ungeeignetheit nachzuweisen.

3) KOM(2011) 144 endg. Siehe auch *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2011/159.

4) Stattdessen waren bisher 30 vorrangige Vorhaben für die wichtigsten grenzüberschreitenden Schienen-, Straßen- und Binnenwasserachsen definiert.

5) VO (EU) 2011/1178 der Kommission v 3. 11. 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der VO (EG) 2008/216 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI L 2011/311, 1. Diese sog *Aircrew Regulation* ist grundsätzlich ab dem 8. 4. 2012 anzuwenden, die Mitgliedstaaten können jedoch verschiedene Rückstellungsmöglichkeiten nutzen, um zuletzt bis 2018 ein einheitliches System zu gewährleisten. Auch Österreich wird dieses „Opt-out“ in Anspruch nehmen. Die neuen Regelungen werden sodann die derzeit geltenden entsprechenden Bestimmungen der LFG, der ZLPV 2006 und der JAR-FCL ersetzen. Siehe auch *Janezic*, Neues im Luftfahrtrecht 2012, ZVR 2012, 127.

6) KOM(2010) 475 endg. Siehe dazu ausführlich *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2011/62.

7) Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der VO (EWG) 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EG) 2006/561 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, KOM (2011) 451 endg.

8) EuGH 21. 12. 2011, C-28/09, *Kommission/Österreich*.

9) EuGH 15. 11. 2005, C-320/03, *Kommission/Österreich*.

10) Wie zB Abfälle, Steine, Erden, Rundholz, Marmor, Fliesen.

11) Mit Ausnahmen für den lokalen und regionalen Verkehr.

12) ZB Verlagerungsmöglichkeit auf die Schiene.

13) IS einer freien Warendurchfuhr.